



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 16. September 2025
(OR. en)

12407/25
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0226(NLE)

TRANS 354
RELEX 1104

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Entwurf des BESCHLUSSES DES DURCH DAS ABKOMMEN ZWISCHEN
DER EUROPÄISCHEN UNION UND DER REPUBLIK MOLDAU ÜBER
DIE BEFÖRDERUNG VON GÜTERN IM STRAßENVERKEHR
EINGESETZTEN GEMISCHTEN AUSSCHUSSES über die Verlängerung
des Abkommens

ENTWURF

BESCHLUSS Nr. 1/2025
DES DURCH DAS ABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION
UND DER REPUBLIK MOLDAU
ÜBER DIE BEFÖRDERUNG VON GÜTERN IM STRASSENVERKEHR
EINGESETZTEN GEMISCHTEN AUSSCHUSSES

vom ...

über die Verlängerung des Abkommens

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr¹, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

¹ ABl. EU L 181 vom 7.7.2022, S. 4.
ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2022/1165/oj.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss Nr. 2/2022 des durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr (im Folgenden „Abkommen“) eingesetzten Gemischten Ausschusses wurde das Abkommen bis zum 30. Juni 2024 verlängert. Mit dem Beschluss Nr. 1/2024 des Gemischten Ausschusses wurde das Abkommen bis zum 31. Dezember 2025 erneut verlängert.
- (2) Nach Artikel 6 Absatz 2 des Abkommens muss der Gemischte Ausschuss spätestens drei Monate vor Ablauf des Abkommens einberufen werden, um die Notwendigkeit einer Verlängerung des Abkommens zu prüfen und darüber zu entscheiden.
- (3) Die Begleitung des Abkommens hat gezeigt, dass es die Republik Moldau unter den widrigen Umständen durch den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine unterstützt hat. Die Begleitung des Abkommens hat ferner gezeigt, dass es sowohl für die Europäische Union als auch für die Republik Moldau Vorteile in Bezug auf den Handel mit sich gebracht hat und dass die Zunahme der Güterkraftverkehrsdienele auch den Güterkraftverkehrsunternehmern beider Vertragsparteien zugutegekommen ist.
- (4) Zusammen mit einem ähnlichen Abkommen über den Straßenverkehr, das mit der Ukraine unterzeichnet wurde, hat das Abkommen auch einen erheblichen Beitrag zur Ausfuhr ukrainischer Güter in die Europäische Union über die Solidaritätskorridore geleistet.
- (5) Die Verlängerung des Abkommens sollte auch als Beitrag zum Wiederaufbau der Ukraine nach dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine verstanden werden.
- (6) Daher ist es zweckmäßig, das Abkommen bis zum 31. März 2027 zu verlängern —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Verlängerung des Abkommens

Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr wird bis zum 31. März 2027 verlängert.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

Für den Gemischten Ausschuss

Die Ko-Vorsitzenden
